

1 Antragssteller: Stadtverband Aschaffenburg

2

3 Adressat: Bezirksparteitag Unterfranken, Bundesparteitag, SPD-Bundestagsfraktion

4

5

6 Für ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizingesetz!

7

8

9 Wir fordern die Partei und Fraktion zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte über
10 ein modernes Fortpflanzungsmedizingesetz auf, das den rasanten
11 wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich Fortpflanzungsmedizin und
12 biomedizinische Forschung Rechnung trägt. Die Positionen der Leopoldina,
13 Deutsche Akademie der Wissenschaften bezüglich Samenspende, Eizellspende
14 sowie von Embryonen bzw. Vorkernstadien bieten hierzu eine gute
15 Diskussionsgrundlage. Auch Präimplantationsdiagnostik und Leihmutterchaft
16 müssen debattiert werden. Nachdem das Thema neben vielen rechtlichen
17 Fragestellungen auch unser ethisches Wertesystem berührt ist die Debatte offen zu
18 führen.

19

20

21 Begründung:

22

23 Kinder zu haben und eine Familie zu gründen gehört für viele Menschen zu den
24 wesentlichen Lebensinhalten und ist tragende Bedingung für die Gestaltung der
25 gesellschaftlichen Zukunft. Für die Verwirklichung des Kinderwunsches stehen seit
26 einigen Jahrzehnten auch reproduktionsmedizinische Verfahren zur Verfügung. Seit
27 der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes 1990 (4) hat sich die
28 Reproduktionsmedizin rasant weiterentwickelt und neue diagnostische und
29 therapeutische Maßnahmen für die Kinderwunschbehandlung zur Verfügung gestellt,
30 in deren Zentrum immer die Gesundheit der Beteiligten und insbesondere der Kinder
31 stehen muss. Dank guter medizinischer und sozialwissenschaftlicher Studien lassen
32 sich mittlerweile in vielen Bereichen verlässliche empirische Aussagen zur
33 Wirksamkeit und Verträglichkeit dieser Techniken machen.

34

35 Im vergangenen Vierteljahrhundert wandelten sich auch die gesellschaftlichen
36 Vorstellungen von Ehe und Familie. Überdies werden heute die Rechte und das Wohl
37 von Kindern stärker wahrgenommen. All dies hat dazu geführt, dass die rechtliche
38 Regelung der Fortpflanzungsmedizin, in deren Mittelpunkt nach wie vor das
39 Embryonenschutzgesetz steht, heute lückenhaft ist, Rechtsunsicherheit erzeugt,
40 Wertungswidersprüche enthält sowie teils als ungerecht oder gar dem Kindeswohl
41 abträglich angesehen wird.

42

43 Viele dieser Entwicklungen ließen sich Ende der 1980er Jahre nicht vorhersehen.
44 Umso wichtiger ist heute eine neue und umfassende Regelung der Voraussetzungen,
45 Verfahren und Folgen der Fortpflanzungsmedizin, die den betroffenen Personen die
46 möglichst beste und schonendste Behandlung ermöglicht und die Rechte der

47 Beteiligten einschließlich der zukünftigen Kinder angemessen ausgestaltet. Die
48 Komplexität der Materie ist kein Grund, eine gesetzliche Neuregelung weiter
49 aufzuschieben.

50

51 Die nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle hat 2019 eine
52 umfassende Stellungnahme für ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizingesetz
53 veröffentlicht (2), an der sich der vorliegende Antrag orientiert. Insbesondere
54 sollten folgende Bereiche angepasst werden:

55

56 Es soll gesetzlich geregelt werden, in welcher Form ärztlich dokumentierte Daten aus
57 Samenspenden vor Inkrafttreten des Samenspenderregistergesetzes in das zentrale
58 Register überführt werden.

59 Für Samenspenden außerhalb medizinischer Einrichtungen und für solche vor
60 Inkrafttreten des Samenspenderregisters, die vom Samenspenderregistergesetz
61 nicht erfasst werden, soll es Spendern ermöglicht werden, ihre Daten an das
62 Samenspenderregister zu melden.

63 Die bislang in Deutschland verbotene Eizellspende soll erlaubt werden. Die Art der
64 Stimulation und die Zahl der Stimulationszyklen müssen so beschaffen sein, dass die
65 Risiken für die Eizellenspenderin minimiert werden.

66 Über die Risiken bei einer Schwangerschaft durch Eizellspende, insbesondere
67 Bluthochdruck und Präeklampsie, muss die Empfängerin angemessen aufgeklärt
68 werden.

69 Im Regelfall soll die Empfängerin nicht älter als etwa 50 Jahre sein, da die
70 gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind altersabhängig zunehmen.

71 Vorkernstadien und Embryonen sollen bezüglich einer möglichen Spende rechtlich
72 gleichbehandelt werden.

73 Es soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Vermittlung zur Spende freigegebener
74 Vorkernstadien und Embryonen nach transparenten und sachgerechten Kriterien
75 erfolgt. Hierfür sind entsprechend autorisierte Einrichtungen erforderlich.

76 Der eSET (elective-Single-Embryonen-Transfer) sollte erlaubt werden, um
77 Zwillingschwangerschaften zu vermeiden.

78 In Zukunft sollte die Entscheidung über eine Präimplantationsdiagnostik in der Arzt-
79 Patienten-Beziehung unter Einbeziehung psychosozialer Beratung, aber ohne
80 besondere Genehmigung durch eine Ethikkommission getroffen werden.

81 Im Sinne des Kindeswohls soll für durch Leihmütter im Ausland ausgetragene Kinder
82 eine rechtlich sichere Zuordnung des Kindes zu den Wunscheltern ermöglicht
83 werden, da von ihr zahlreiche Rechtsfolgen wie die elterliche Sorge,

84 Unterhaltsansprüche und die

85 Staatsangehörigkeit abhängen. Lösungen für Einzelfälle durch Richterrecht reichen
86 nicht aus, vielmehr sind auch hier gesetzliche Regelungen erforderlich.

87 Eine in Deutschland angebotene und durchgeführte medizinische und
88 psychosoziale Beratung zu den Problemen einer Leihmutterschaft sollte nicht
89 strafbar sein.

90

91

92 Samenspende:

93 Das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Samenspenderregistergesetz (SaRegG) regelt
94 zentrale Aspekte der Samenspende wie Dokumentationsdauer, ein
95 altersunabhängiges Auskunftsrecht, eine zentrale Dokumentationsstelle sowie den
96 Schutz des Spenders.

97

98 Eizellspende:

99 Entgegen den früher geäußerten Befürchtungen weisen Kinder, die mittels
100 Eizellspende gezeugt werden, nach der Geburt gegenüber anderen mittels IVF
101 (künstliche Befruchtung) gezeugten Kindern keine medizinischen oder
102 psychosozialen Auffälligkeiten auf. Auch die Sorge vor Schwierigkeiten bei der
103 Identitätsfindung hat sich als unbegründet erwiesen; die Familiendynamik verläuft
104 ebenfalls weitgehend unauffällig und ähnelt der nach einer Samenspende. Die
105 Eizellgewinnung wird mittlerweile deutlich schonender durchgeführt, sodass die
106 gesundheitlichen Risiken für die Spenderinnen gering sind. Der Gefahr einer
107 Ausnutzung sozialer Notlagen potenzieller Spenderinnen kann in Deutschland
108 effektiv begegnet werden.

109

110 Spende von Embryonen und Vorkernstadien:

111 Nach geltendem Recht ist eine Spende sogenannter überzähliger Embryonen
112 zulässig. Es fehlt jedoch an einer rechtlichen Ausgestaltung. Die Spende von
113 Vorkernstadien, also Eizellen, in die bereits eine Samenzelle eingedrungen ist oder
114 eingebracht wurde, ist dagegen nach dem Embryonenschutzgesetz verboten. Diese
115 Ungleichbehandlung ist mit Blick auf eine mögliche Spende weder aus ethischer
116 Sicht noch aus Sicht vieler betroffener Paare überzeugend.

117

118 Präimplantationsdiagnostik:

119 Eine Präimplantationsdiagnostik (PID) ist in Deutschland seit 2011 unter bestimmten
120 Voraussetzungen – nur bei Vorliegen einer schwerwiegenden erblichen Erkrankung
121 sowie zur Vermeidung einer Tot- oder Fehlgeburt – zulässig. Ob im Einzelfall eine
122 PID durchgeführt werden darf, hat zurzeit die jeweils zuständige Ethikkommission zu
123 entscheiden. Die uneinheitliche Entscheidungspraxis der verschiedenen
124 Ethikkommissionen wird der Interessenslage der Betroffenen nicht gerecht.

125

126 Leihmutterschaft:

127 Unabhängig von der stark umstrittenen Frage einer zukünftigen Zulassung der
128 Leihmutterschaft besteht schon heute Regelungsbedarf für die im Ausland nach
129 dortigem Recht legalerweise von einer Leihmutter geborenen, jedoch in Deutschland
130 aufwachsenden Kinder.

131

132 Für eine Zulassung von Eizellspenden hat sich die überwiegende Mehrzahl unserer
133 europäischen Nachbarländer entschieden. Eine Neuregelung mahnt inzwischen auch
134 die Bundesärztekammer an (1). Dies auch, um einen entsprechenden Tourismus in
135 andere Länder entbehrlich zu machen (oder dubiose Internet-Informationen und
136 unseriöse Auslandskliniken).

137
138 2010 bereits spricht sich ein Bundestagsbericht für eine umfassende Reform des
139 Rechts der Reproduktionsmedizin aus (3). Auf dem letzten SPD- Bundesparteitag
140 2019 wurde das Thema nicht berührt (5).

141
142 Eine gesetzliche Regelung der technischen Möglichkeiten dieses sensiblen
143 Bereiches ist jedoch unbedingt erforderlich. Trotz einer Flut von Medizin betreffenden
144 Gesetzen der letzten Zeit steht eine Neuregelung aus. Das umfängliche ethische und
145 rechtliche Fragen berührende Thema könnte im Bundestag vom Fraktionszwang
146 befreit werden. Eine zügige gesetzliche Neufassung ist jedoch nötig. Nach Neufassung
147 des Gesetzes muss es in kürzeren Abständen als 30 Jahre überprüft werden.

148

149

150 Quellen:

151 (1) Plädoyer für ein neues Gesetz: Deutsches Ärzteblatt, Jg.116, Heft 26, vom
152 28.6.2019

153 (2) Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung:
154 Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Kurz- und Langfassung, Stand
155 März 2019, www.leopoldina.org

156 (3) Technikfolgenabschätzung Fortpflanzungsmedizin Deutscher Bundestag,
157 Drucksache 17/3759, 12. November 2010

158 (4) Embryonenschutzgesetz; Gesetzestext:
159 <https://www.buzer.de/s1.htm?g=ESchG&f=1>

160 (5) <https://www.spd.de/partei/beschluesse/>